



DR.-JOSEF-SCHWALBER-SCHULE

STAATLICHE REALSCHULE DACHAU

NIKOLAUS-DEICHL-STR. 1 · 85221 DACHAU

TELEFON (08131) 996860 · FAX (08131) 99686500

E-Mail sekretariat@realschuledachau.de

INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Prüfungsfächer und Prüfungstermine

Mo. 26.03.12 – Do. 29.03.12		Sprechfertigkeitprüfung Englisch
Fr. 18.05.12	08:30 – 12:30	Abschlussprüfung Kunst (Praktischer Teil)
Di. 12.06.12 – Fr. 15.06.12		Sprechfertigkeitprüfung Französisch
Di. 12.06.12		Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten und schriftliche Meldung zu möglichen mdl. Prüfungen in Nichtprüfungsfächern
Mo. 18.06.12		mdl. Prüfung in einem Nichtprüfungsfach
		Schriftliche Prüfung in
Mi. 20.06.12	08:30 - 10:00 Uhr	Französisch (einschl. Hörverständnis)
Do. 21.06.12	08:00 - 12:00 Uhr	Deutsch
Fr. 22.06.12	08:30 - 11:30 Uhr	Englisch (einschl. Hörverständnis)
Mo. 25.06.12	08:30 - 11:00 Uhr	Mathematik I und II
Di. 26.06.12	08:30 - 10:30 Uhr	BwR/RW bzw. Physik
Mi. 27.06.12	08:30 - 10:00 Uhr	Kunst (Theorie)
Do. 28.06.12	08:00 – 11:15 Uhr	Pflichtunterricht (1. + 2. Std.) anschl. Tanzkurs (3./4. od. 5./6. Std.)
Fr. 29.06.12		Tanzkurs** bzw. Unterricht (09:45-11:15) (wegen mdl. Prüfungen nicht am 11./12.07.)
Mo.-Do. 02.-05.07.12		Tanzkurs bzw. Unterricht (09:45-11:15)
Fr. 06.07.12	08:00 Uhr	Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsnoten; Meldung zur mündlichen Prüfung in Prüfungsfächern (Formblatt - Abgabe bei K 1) Bücherabgabe bei Fr. Pietschacher bzw. Fr. Heiduczek
Mo. 09.07.12	ab 10:00 09:45-11:15	Bekanntgabe der Termine mdl. Prüfungen Tanzkurs
Di. 10.07.12		Tanzkurs bzw. Unterricht (09:45-11:15)
Mi. 11.07.12/Do. 12.07.12		Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern Kein Tanzkurs bzw. Unterricht
Fr.-Mi. 13.07.12-18.07.12		frei
Do. 19.07.12	09:20 – 10:20 Uhr 10:40 – 11:40 Uhr anschl.	Gottesdienst (Teilnahme 10-Klässler freiwillig) Klassleiterstunde (Anwesenheitspflicht f. alle) Tanzkurs Auffrischung (Doppelstunde)
Fr. 20.07.12	ca. 10:00 Uhr 19:30 Uhr	Entlassfeier der 10. Klassen mit Zeugnisverteilung Für die Feier müssen Karten gekauft werden! Abschlussball im „Heide Volm“ in Planegg (Organisation und Kartenvorverkauf wird von der Tanzschule durchgeführt)

** Für Schüler/innen, die nicht am Tanzkurs teilnehmen, gilt Anwesenheitspflicht in der Schule! Es ist diesen Schüler/innen nicht gestattet, während der Zeit des Tanzkurses zu Hause zu bleiben.

2. Mündliche Prüfungen

In Nichtprüfungsfächern

Teilnahme

Freiwillige Meldung (bei Note 5 oder 6 im Jahresfortgang) oder Einweisung (verpflichtend, wenn z.B. Jahresnote nicht geklärt ist)

Wertung: Prüfungsausschuss setzt aufgrund des Ergebnisses der mdl. Prüfung und der Gesamtleistung während des Jahres die Jahresfortgangsnote erneut fest.

Dauer: in der Regel 20 Minuten

Prüfungsstoff: Stoff der 10.Klasse, aber auch Grundwissen!

Prüfer: die Fachlehrkraft der Klasse und eine zweite Fachlehrkraft

Bekanntgabe der Note der mündlichen Prüfung: unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung

In Prüfungsfächern

Teilnahme

In der Regel freiwillige Meldung (selten: verpflichtende Einweisung)

Voraussetzung bei freiwilliger Meldung: wenn Jahresfortgangsnote und schriftliche Prüfungsnote sich um eine oder drei Stufen unterscheiden und nach Meinung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen ist (schriftliche Prüfungsnote überwiegt im Allgemeinen)

Voraussetzung bei Einweisung:

Leistungsstand ist nach Meinung des Prüfungsausschusses nicht hinreichend geklärt.

Dauer: in der Regel 20 Minuten

Prüfungsstoff: Stoff der 10. Klasse, aber auch Grundwissen!

Prüfer: die Fachlehrkraft der Klasse und eine zweite Fachlehrkraft

Bekanntgabe der Note der mündlichen Prüfung: unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung

3. Notenbildung

3.1 Die Gesamtprüfungsnote

Falls eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, zählt die schriftliche Prüfung doppelt, die mündliche einfach.

3.2 Gesamtnote

Die Gesamtnote (GN) wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote (JFN) und der Prüfungsnote (PN) ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag (Beispiel: JFN 4, PN 3 = GN 3)

Ausnahme:

Wenn nach Meinung des Prüfungsausschusses die Jahresfortgangsnote der Gesamtleistung des Prüflings mehr entspricht als die Prüfungsnote

3.3. Sonstige Bestimmungen

Ausgleich zwischen den Gesamtnoten: Der Prüfungsausschuss kann von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten in Prüfungsfächern in der Weise durchführen, dass er in einem Fach die bessere, in einem anderen Fach die schlechtere Note festsetzt. Dabei ist die bessere Note im Fach mit den besseren Leistungen zu geben. In diesen beiden Fächern ist dann keine mündliche Prüfung mehr möglich.

Beispiel:

(Deutsch: JFN 3 SPN 4 GN 4; dabei z.B. Jahresgesamtleistung 3,4 und SPN 4)

(Englisch: JFN 3 SPN 4 GN 3; dabei z.B. Jahresgesamtleistung 2,6 und SPN 4)

4. Bestehen der Abschlussprüfung

„Normales“ Bestehen

Voraussetzung: in höchstens einem Vorrückungsfach die Note 5

Bestehen durch Notenausgleich

Liegt in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 vor oder in einem Fach die Note 6 (Ausnahme: Deutsch 6), kann Notenausgleich gewährt werden, wenn der Schüler:

- a) in einem Vorrückungsfach die Note 1,
- b) in zwei Vorrückungsfächern die Note 2,
- c) in vier Vorrückungsfächern mindestens die Note 3 hat.

Abschlusszeugnis

Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis (Original und Zweitschrift).

Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Gesamtnote aller unterrichteten Fächer,
2. Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern,
3. auf schriftlichen Antrag des Schülers Leistungen in den Fächern, die bereits in der 8. oder 9. Jahrgangsstufe ausgelaufen sind, z.B.: Erdkunde, evtl. IT,
4. eine allgemeine Beurteilung (Entscheidung der Schulleiterin im Benehmen mit der Klassenkonferenz - im Einzelfall kann eine allgemeine Beurteilung unterbleiben, z.B. aus besonderen disziplinarischen Gründen),
5. evtl. eine Bemerkung über Befreiung im Fach Sport,
6. eine Bemerkung über seine Tätigkeit in der Klassen- oder Schulgemeinschaft,
7. auf Wunsch des Schülers eine Bemerkung über besondere außerschulische Leistungen und Tätigkeiten (Ehrenamt),
8. die Feststellung, dass der Schüler das Ziel der Realschule erreicht hat.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Der Schüler/die Schülerin erhält ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Schuljahres ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: "Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen."

Wiederholen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung kann **einmal** wiederholt werden. Wer die Abschlussprüfung wiederholen darf, darf auch die 10. Klasse wiederholen, es sei denn, bei der Wiederholung wird die Höchstausbildungsdauer (8 Jahre an der Realschule) überschritten.

Freiwillige Wiederholung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung **kann** zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Soll dabei auch die 10. Jahrgangsstufe wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung (schriftlicher Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers an die Schulleitung!).

5. Weitere wichtige Bestimmungen

Zugelassene Hilfsmittel

Deutsch:	ein Rechtschreibwörterbuch (z. B. Duden)
Mathematik und Physik:	ein netzunabhängiger (graphikfähiger) Taschenrechner und eine für Realschulen zugelassene Formelsammlung
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen:	ein netzunabhängiger Taschenrechner und der Kontenplan nach dem Industriekontenrahmen

Keine Teilnahme an der Abschlussprüfung

1. Nichtteilnahme

Schüler/innen, denen schon aufgrund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Prüfung nicht teil.

2. Erkrankungen

Die Schule ist berechtigt, die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses zu verlangen. In diesen Fällen kann der/die Schüler/in die versäumten Prüfungen nachholen. Die Termine werden vom Kultusministerium vorgegeben. Für das laufende Schuljahr finden die Prüfungen jeweils im September statt. Hat sich ein/e Schüler/in einer Prüfung unterzogen, so können **nachträglich** gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, **nicht** anerkannt werden.

**ERKRANKUNGEN SIND UNVERZÜGLICH DURCH
ÄRZTLICHES ZEUGNIS NACHZUWEISEN!**

Schuldhaftes Versäumnis

Wird eine Prüfung **schuldhaft** versäumt, so muss diese mit Note 6 bewertet werden.

Unterschleif

Aktiver Unterschleif muss, passiver Unterschleif kann mit Note 6 geahndet werden. In schweren Fällen droht Ausschluss von der Prüfung. Diese gilt dann als nicht bestanden. Stellt sich der Unterschleif erst nachträglich heraus, wird ebenso verfahren. Schon das **Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons** stellt das Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels dar!

Äußere Form der Prüfungsarbeiten

Gemäß Schulordnung kann die äußere Form einer schriftlichen Arbeit mitbewertet werden. Dies gilt auch für die Abschlussprüfung!

6. Praktische Hinweise

- ☞ Eine langfristige Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist unbedingt notwendig.
- ☞ Bei aller Vorbereitung müssen gerade in den letzten Wochen auch Zeiten der Erholung und ausreichender Schlaf gewährleistet sein.
- ☞ Die bei der Prüfung benötigten Materialien (Schreibzeug, Taschenrechner, Formelsammlung usw.) sollten vorab zuverlässig hergerichtet werden. Auch ist ihre Funktion rechtzeitig zu überprüfen und ggf. Ersatz zu beschaffen.
- ☞ Am Tag der Prüfung bitte rechtzeitig aufstehen und ein ausreichendes, gesundes Frühstück als Grundlage für die Prüfung verzehren.
- ☞ Hände weg von Beruhigungs- oder Aufputzmitteln!
- ☞ 15 Minuten vor Prüfungsbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler zur Auslosung der Platznummern vor den Prüfungsraum kommen. Dieser darf dann vor der Prüfung nicht mehr verlassen werden.

Die Schulleitung wünscht allen Schülerinnen und Schülern bei der Abschlussprüfung viel Erfolg!

Dachau 10.02.2012

gez. A. Rogg, Schulleiterin



Empfangsbestätigung über den Erhalt der Eltern- und Schülerinformation zur Abschlussprüfung

Name der Schülerin/
des Schülers: _____ Klasse: _____

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Die Empfangsbestätigung bitte bis zum 23.03.2012 zurück an die Klassleitung.